

In der Senatssitzung am 15. Juli 2025 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 07. Juli 2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15. Juli 2025

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 12 Absatz 3, § 16 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes mit dem Grundgesetz unvereinbar ist (BVerfG – 1 BvF 1/23)

hier: Stellungnahme des Senators für Finanzen an das BVerfG

A. Problem

Mit Schriftsatz vom 15. Juni 2023 hat die Bayerische Staatsregierung beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle gegen Regelungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes eingereicht (Az. 1 BvF 1/23). Angriffspunkte des Antrags sind:

- die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich der Bewertung von übertragenen Grundstücken, der persönlichen Freibeträge und der Steuersätze
Konkret fordert Bayern diesbezüglich von bundesweit geregelten Bewertungsregeln, betragsgleichen Freibeträgen und einheitlichen Steuersätzen durch Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder abweichen zu können (Regionalisierung).
- die Höhe der persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG)
- die Höhe der Steuersätze (§ 19 ErbStG)

Mit Schreiben vom 12. Mai 2025 gibt das Bundesverfassungsgericht dem Senat der Freien Hansestadt Bremen Gelegenheit, sich zum obigen Verfahren zu äußern. Das Bundesverfassungsgericht bittet in einer etwaigen Stellungnahme zu dem vom Gericht beigefügten Fragenkatalog Stellung zu nehmen, soweit dazu Informationen zur Verfügung stehen beziehungsweise eine Einschätzung möglich ist.

B. Lösung

Der Senator für Finanzen plant von der Möglichkeit Gebrauch machen, zum Verfahren 1 BvF 1/23 Stellung zu nehmen und schlägt vor, dass der Senat sein Einverständnis beschließt, dass der Senator für Finanzen den im Entwurf beigefügten Schriftsatz beim Bundesverfassungsgericht einreicht.

Die durch das Bundesverfassungsgericht aufgeworfenen Fragen beschäftigen sich mit den Folgen einer sog. Regionalisierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Eine Rechtszersplitterung auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist entgegenzutreten, da sie erhebliche negative Folgen für den einheitlichen Vollzug der

Steuer hätte. Für Bürger:innen wie auch für die Finanzverwaltung wäre eine entsprechende Rechtsänderung mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden.

Da es sich bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer um eine Landessteuer handelt, stünde ferner zu befürchten, dass es innerhalb Deutschlands zu einem Steuerwettbewerb käme, der notwendigerweise zu Lasten der weniger finanzstarken Länder ginge. Außerdem wäre nach allen bisherigen Erfahrungen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer davon auszugehen, dass eine entsprechende Rechtsänderung zu erheblichen Steuervermeidungsversuchen führen würde.

Außerdem müsste eine bundeseinheitliche Bemessungsgrundlage zur Sicherstellung des Finanzkraftausgleichs gefunden werden. Andernfalls ist die Umverteilung finanzieller Mittel zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern in Gefahr. Daher ist eine einheitliche Rechtsgrundlage im gesamten Bundesgebiet zur Erhaltung des Aufkommens aller Länder unerlässlich.

C. Alternativen

Der Senat ist nicht verpflichtet, eine Stellungnahme einzureichen. Das Bundesverfassungsgericht würde dann aber nach Aktenlage und ggf. dem Ergebnis einer mündlichen Verhandlung beschließen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Mit der Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind durch die zu treffende Entscheidung nicht zu erwarten.

Der Beschluss hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Ressortabstimmung war nicht erforderlich. Betroffen ist lediglich der Senator für Finanzen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister zu veröffentlichen.

Die Anlagen „Entwurf der Stellungnahme 1 BvF 1/23“, „Normenkontrollantrag Bayern vom 15.06.2023“ sowie „Schreiben des BVerfG vom 12.05.2025“ inklusive „Fragenkatalog“ sind nicht zu veröffentlichen, denn das Schreiben des Bundesverfassungsgerichts ist gemäß § 23 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht dem Senat der Freien Hansestadt Bremen in einem laufenden Gerichtsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zugeleitet worden und unterliegt wie auch sämtliche weitere Schriftsätze in diesem Verfahren dem Dienstgeheimnis (§ 3 Nr. 1 lit. d und Nr. 4 BremIFG).

G. Beschluss

Der Senat stimmt der Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht zu dem Verfahren 1 BvF 1/23 zu.

Anlagen (vertraulich, gesondert verteilt):

- Entwurf der Stellungnahme des Senators für Finanzen (1 BvF 1/23)
- Normenkontrollantrag Bayern - Klageschrift vom 15.06.2023
- Schreiben des BVerfG mit Fragenkatalog vom 12.05.2025